



Gartenordnung



**Bezirksverband der
Gartenfreunde Stuttgart e.V.**
Organisation der Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner

Vorwort

WIR GÄRTNERN GEMEINSAM!

Ein bedeutendes Merkmal unserer Organisation besteht darin, dass die Gärten unserer Pächter zu einander offen sind. Erst durch die individuelle Gestaltung der einzelnen Parzellen entsteht in unseren Vereinen der Gesamteindruck der Anlagen.

Im Rahmen unserer gesetzlichen Vorgaben und Verträge ist es unser Ziel, den örtlichen Gemeinschaften mit teilweise über 100 Freizeit-Gärtnern ein Maximum an Kreativität und Individualität dauerhaft zu ermöglichen. Dabei setzen wir seit Anbeginn auf eine ehrenamtliche Verwaltung und Betreuung in unseren Kleingartenvereinen.

Immer häufiger wird deutlich, dass das Maß an persönlicher Verwirklichung, welches einzelne einfordern, die Gemeinschaft der Mitgärtner belastet und das Ehrenamt an seine Grenzen bringt.

Mit der Überarbeitung der Gartenordnung wurde darauf geachtet, diesen scheinbar widerstrebenden Kräften gerecht zu werden, damit wir uns alle auch zukünftig in unseren Gärten erholen können und der Anbau von Nahrungsmitteln hoher Qualität ohne Beeinträchtigung für jeden Gärtner der Gartenanlage positiv wahrgenommen werden kann.

Unsere Gartenanlagen sind in der dicht bebauten und versiegelten Großstadt wertvolle Rückzugs- und Schutzräume für Flora und Fauna unserer Heimat. Auch ökologische Interessen flossen daher zu Recht in die Formulierungen unserer neuen Gartenordnung ein, um einen direkten Beitrag zum Natur- und Umweltschutz zu leisten.

NATURGEMÄß GÄRTNERN- UMWELTBEWUSST LEBEN

Wir bedanken uns bei allen, die mit Vorschlägen zur Ausarbeitung der neuen Gartenordnung beigetragen haben. Besonders für die fachliche Unterstützung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes und des Amtes für Liegenschaften und Wohnen als Eigentümervetreter unserer Pachtflächen. Mit der vorliegenden Gartenordnung festigen wir das Kleingartenwesen in seiner bestehenden Form und stärken es, um auch zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden und uns weiter zu entwickeln.

Wir fordern die Mitglieder und Pächter unserer Parzellen daher auf, die aktuelle Gartenordnung zur Kenntnis zu nehmen und sich ihr entsprechend zu verhalten.

Dabei wünschen wir Ihnen allen beim gemeinsamen Gärtnern Kraft zur Beständigkeit, eine gewisse Neugier auf die Herausforderungen der Zukunft und Spaß und Erfolg im eigenen kleinen Garten.

Der Vorstand des Bezirksverbands
der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

Einleitung

Kleingärten dienen der nicht erwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung und der Erholung.

Eine kleingärtnerische Nutzung zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten-, Ziergarten- und Erholungsfläche aus (s.a. BKleingG). Nicht auf kleingärtnerische Nutzung ausgerichtete Gärten sind mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist ein notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung (s. BKleingG), für die je 1/3 der Gesamtfläche anzustreben sind. Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Arten- und Kulturenvierfalt sind auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben. Die Bodenversiegelung durch Freisitz und Wege ist zu minimieren. Wo möglich, sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden. Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weitmöglichst auszuschließen. Kleingärten befinden sich in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B. Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern zusammengefasst sind (§1 BKleingG).

Kleingartenanlagen sind ein Bestandteil des öffentlichen Grüns (§9 BBauG) und haben sowohl zahlreiche soziale Aufgaben, als auch ökologische und gestalterische Aufgaben im Stadtgefüge zu erfüllen:

- **Nachhaltige Sicherung der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier und Pflanzenwelt) durch angepasste Pflege der Gärten**
- **Wichtiges Bindeglied innerhalb einer Biotopvernetzung und als ökologische Trittsteine**
- **Stadtgestaltung durch Grüngliederung (insbesondere Rahmenpflanzungen)**
- **Naturerfahrungsräume und Orte zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“**
- **Flächen mit Erholungsfunktionen für Pächter und Öffentlichkeit**
- **Einbeziehung und Erweiterung von Themengärten.**

Damit diese Ziele und Erwartungen erfüllt und gutnachbarliche Beziehungen innerhalb der Kleingartenanlage, eine gestalterisch befriedi-

gende Einrichtung sowie eine fachgerechte Pflege der Gärten möglich werden, muss in allen Punkten Übereinstimmung bestehen. Die Gartenfreunde geben sich deshalb nachfolgende Ordnung, die für alle in allen Punkten bindend ist. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Sie wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt und ist rechtsverbindlich.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

Der Unterpachtvertrag hat Vorrang vor der Gartenordnung. Für die Einhaltung der Gartenordnung ist der Pächter verantwortlich. Dem Vereinsvorstand kommt eine Kontrollfunktion zu (s. 14.2 Anordnung und Weisungen durch den Verein).

Bei Fragen oder Unklarheiten ist Auskunft bei der Vereinsleitung bzw. in gartenbaulichen Themen bei der Fachberatung einzuholen.

1 Pflanzen von Gehölzen

Heimischen und standortgerechten Gehölzen ist der Vorzug zu geben.

Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass Sorten gewählt werden, die durch Züchtung und Selektion gesundes Wachstum erwarten lassen, d.h. auch gegen allgemein arttypische Krankheitsbilder Toleranzen und Resistenzen aufweisen.

Obstbäume, Zierbäume und Ziersträucher dürfen nicht in unbeschränkter Zahl gepflanzt werden. Die Grenz- und Pflanzabstände sind entsprechend den Bestimmungen des baden-württembergischen Nachbarrechts anzuwenden.

Bestimmte Zierpflanzen dienen als Zwischenwirte für Obstgehölzkrankheiten. Diese Arten sollten nicht gepflanzt werden (s. 3.3 Pflanzenschutz).

Das Pflanzen von gifthaltigen Pflanzen wie z.B. Seidelbast, Goldregen, Pfaffenhütchen, Stechpalme ist zu vermeiden. Werden solche gepflanzt, so liegt die Verantwortung beim Pächter. Bei Pächterwechsel ist der neue Pächter darauf hinzuweisen.

Pflanzenarten, die sich über ausgeprägtes starkes Wurzelwachstum verbreiten, sind nicht erlaubt. Dazu zählen verschiedene Bambusarten, Japanischer Riesenknöterich, usw.

1.1 Obstgehölze und Beerenobst

Im Kleingarten sind pro Parzelle folgende ausdauernde Obstkulturen erlaubt:

- als Schattenspender 1 (Anzahl) Halbstamm
- 1 (Anzahl) Süßkirsche auf schwachwachsender Unterlage
- bis zu sechs Kern- oder Steinobstgehölze auf schwach bis mittelstark wachsender Unterlage
- bei der Verwendung der Erziehungsform „schlanker Spindel“ von Kernobstsorten auf schwach wachsender Unterlage, verdoppelt sich die Anzahl der erlaubten Obstgehölze
- für das Beerenobst ist keine Stückzahl festgelegt. Der Anteil darf jedoch nicht über den Eigenbedarf hinausgehen.
- Weinreben sollten vorrangig am Sitzplatz gepflanzt werden.

Falls festgestellt wird, dass Kern- oder Steinobstbäume auf stark wachsender Unterlage gepflanzt werden, müssen diese entfernt werden.

Insgesamt darf die Obstbaufläche ein Drittel der gesamten Kleingartenfläche nicht übersteigen.

1.2 Ziergehölze

Ziersträucher dürfen in ihrem Wuchs nicht höher als 3,00 m sein. Die Gesamtbedeckungsfläche beschränkt sich auf ein Fünftel der gesamten Kleingartenfläche. Das Pflanzen von Laubgehölzen (Bäume) mit einer natürlichen Wuchshöhe über 3,00 m ist nicht gestattet.

In der gesamten Gartenanlage mit ihren Parzellen und im Außenbereich sind Koniferen (Nadelgehölze) nicht gestattet. Zum Beispiel: Thuja, Scheinzypressen, Wachholderarten, Kieferarten u. w.

Vorhandene der Gartenordnung nicht entsprechende Bestände sind bei Pächterwechsel zu entfernen.

1.3 Hecken

Geschnittene Formhecken zwischen den einzelnen Parzellen sind nicht erlaubt.

Vorhandene Strauchhecken sowohl innerhalb der Gartenanlagen als auch im Außenrandbereich der Anlagen dürfen nicht als Formhecken geschnitten werden. Bei Neupflanzung ist einer Strauchhecke der Vorzug zu geben. Bestehende Formhecken innerhalb der Anlage entlang der öffentlichen Wege dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können Formhecken nach Absprache mit dem Generalpächter und dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt entlang stark befahrener Straßen zugelassen werden (Abgasfilterfunktion).

2 Pflege von Gehölzen

2.1 Innerhalb der Gärten

Der Gartenpächter ist gehalten, die Gehölze art- und fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten (Bodenbearbeitung, Schneiden, Düngen u. w.). Durch die Teilnahme an Fachveranstaltungen, wie Vorträgen, Kursen, Schnittunterweisungen und Gartenbegehungen werden ihm die erforderlichen Kenntnisse vermittelt.

2.2 Außenrandbepflanzung (Rahmenbepflanzung außerhalb der Umzäunung)

Die Pflege der Rahmen- bzw. Außenrandbepflanzung ist Aufgabe des jeweiligen Vereins.

Änderung am Pflanzenbestand (Strauch- und Staudenbepflanzungen) und dessen Rückschnitt sowie auch die Pflege der Rasenflächen sind entsprechend der besonderen Einweisung durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt auszuführen. Schnittmaßnahmen durch den Verein dürfen nur durch qualifizierte und vom Verein bestimmte Personen und deren Helfer ausgeführt werden. Die Aufteilung der zu pflegenden Flächen wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlage und Größe von der Vereinsleitung festgelegt.

Pflegemaßnahmen an Bäumen in der Rahmenbepflanzung dürfen nur vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt oder von diesem Amt beauftragten Firmen durchgeführt werden.

3 Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung

3.1 Düngung

Die Düngung sollte auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein. Regelmäßige Bodenuntersuchungen vor allem auf pflanzenverfügbares Nitrat werden dringend empfohlen (ein Mangel an Nitrat führt zu Mindererträgen, ein Überschuss belastet das Grundwasser durch Auswaschung).

Die Verwendung von mineralischen Volldüngern ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Eine Bodenanalyse sollte spätestens alle 5 Jahre durchgeführt werden. Organische Düngerarten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Einzel-nährstoff-Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen ange-

zeigt. Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen.

Klärschlammhaltige Produkte dürfen nicht verwendet werden.

Durch Einsaat von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Spätsommer/Herbst sollte der Auswaschung von Nitrat über die Wintermonate entgegengewirkt werden. Auf Torf ist in den Freilandkulturen aus Umweltschutzgründen zu verzichten. Für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torfreduzierte Substrate verwendet werden.

3.2 Kompostbereitung

Kompostierung im Kleingarten wird empfohlen!

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich. Nur gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren.

Nichtkompostierbare Abfälle sowie kranke Pflanzenteile dürfen in der Gartenanlage nicht gelagert werden und müssen vom Pächter unverzüglich und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt.

Das Ablegen von Gartenabfällen jeder Art in öffentlichen Grünflächen außerhalb der Gartenanlagen oder in Forstflächen ist nicht erlaubt.

Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Grasschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine Mulch-Bedeckung verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur. Sie sollte deshalb möglichst flächendeckend im Nutz- und Ziergarten ausgebracht werden.

3.3 Pflanzenschutz

In einem Kleingarten kommt dem Umgang mit Pflanzenkrankheiten eine außerordentliche Bedeutung zu. Als interessierte Laien, die dauerhaft in Gartenanlagen gemeinschaftlich gärtnern sind wir aufgefordert, die uns anvertraute Natur zu schützen und unsere ausgewählten Kulturpflanzen angemessen zu pflegen. Dazu sollte der Gartenfreund sein Wissen über einen fachgerechten Pflanzschutz fortwährend aktuell halten. Hier bieten sich die kostenlosen Fort- und Weiterbildungsangebote der Vereine und Verbände an.

Die Verwendung von Insektiziden und Fungiziden sollte weitmöglichst reduziert werden. Zum Schutz der Pflanzen sind vorrangig biologische,

biotechnische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen zu ergreifen.

Es dürfen nur die laut Pflanzenschutzgesetz für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingsschonende Mittel sind zu bevorzugen.

Bei der Ausbringung sind die vorherrschenden Witterungsverhältnisse sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz zu beachten. Ebenso sind die auf der Verpackung genannten Hinweise einzuhalten. Aufgrund des Bienenfluges sind die windarmen Morgen- bzw. Abendstunden zu bevorzugen.

Bei Gemüse, Nutz- und Zierpflanzen sollten widerstandsfähige oder resistente Sorten bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Bei Verdacht von hochgradig infektiösen Pflanzenkrankheiten, insbesondere Viruserkrankungen (Scharka, Triebsucht, Steinobstvergilbung, Rubus Stunt, usw.) ist dies unverzüglich über den Fachberater dem Vorstand anzuzeigen. Im Zweifel ist die Obstbauberatungsstelle der Stadt Stuttgart hinzuzuziehen.

Bei Bestätigung sind kranke oder befallene Pflanzenteile umgehend auszuschneiden oder ganze Pflanzen nach Aufforderung zu roden und aus der Gartenanlage zu entfernen.

Vorhandene Zierpflanzen, die als Zwischenwirte bekannt sind, müssen regelmäßig kontrolliert werden, zum Beispiel:

- **Wachholder (Juniperus) einschließlich Sorten als Zwischenwirte für den Birnengitterrost**
- **Gemeine Berberitze (Berberis vulgaris) als Zwischenwirt für den Getreiderost**
- **Felsenmispel (Cotoneaster)- Arten, sofern sie nicht feuerbrandresistent sind.**
- **Weiß- und Rotdorn als Zwischenwirte für den Feuerbrand**
- **Feuerdorn (Pyracantha) als Zwischenwirte für den Feuerbrand**
- **Zierapfelsorten (Malus) als Zwischenwirte für den Feuerbrand**

Neuanpflanzungen mit Buchsbaum (*Buxus sempervirens*) werden nicht empfohlen, da im Großraum Stuttgart ein flächiger Befall an Buchsbaumzünsler und Buchsbaum-Rost auftritt. Um Buchsbaum-Altbestände zu schützen, sind diese intensiv zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen vorhandene Schadorganismen zu bekämpfen.

Die ausgebildeten Vereinsfachberater beraten ihre Vereinsmitglieder auf

Nachfragen zum Pflanzschutz.

Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) sind im Kleingarten verboten.

3.4 Nützlingsförderung

Durch Erhalten und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten sollte eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzenpopulation in der Anlage erreicht werden. Auch die ertragsorientierte Bewirtschaftung des Nutzgartens sollte dieses Ziel berücksichtigen.

Nützlinge sind zu schützen und zu fördern.

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteiche, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können. Wo möglich sollten parzellenübergreifende Strukturen wie Trockenmauern oder Staudenrabatten geschaffen werden, um die einzelnen Kleinbiotope miteinander zu vernetzen und so großflächigere Lebensräume zu schaffen.

4 Baulichkeiten

Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sind einzuhalten.

Die zugelassenen Baulichkeiten sind unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Nicht genehmigte Bauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen an bestehenden Baulichkeiten sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Eigentümer/Verpächter oder den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen.

Das Nichtbeachten der Aufforderung berechtigt den Eigentümer/Verpächter zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages.

Alle Baulichkeiten haben sich in Größe, Material und Farbe der Gesamtanlage unterzuordnen. Im Dauerkleingarten sind nur Baulichkeiten zugelassen, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Die Nutzung und Bebauung zum dauernden Aufenthalt von Menschen und zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Der Pächter ist verpflichtet, die Baulichkeiten ordnungsgemäß zu unterhalten. Grundsätzlich darf auf der Parzelle außer den aufgeführten Baulichkeiten kein weiterer Baukörper errichtet werden. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Eigentümer oder der Verpächter berechtigt, die Räumung bzw. den Rückbau auf Kosten des Pächters durchzuführen bzw. durchführen

zu lassen oder das Pachtverhältnis nach Maßgabe des §9 Abs. I Nr. 1 (BKleingG) zu kündigen.

In der Parzelle darf kein entsorgungspflichtiges Abwasser dem Boden zugeführt werden.

4.1 Laube

Die Gartenlaube ist bezüglich des Typs, der Größe und des Standortes nur nach den planerischen Festsetzungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes der Stadt Stuttgart zulässig und anzeigepflichtig. Hierfür ist eine Baumitteilung mit Bau- und Lageplan über den Ortsverein an den Bezirksverband zur Weiterleitung an das Garten-, Friedhofs- und Forstamt einzureichen.

An- und Umbauten der Laube sind nicht gestattet. Ausgenommen davon ist die Erweiterung von älteren, wesentlich kleineren Lauben bis zur jeweils vom Bebauungsplan, Verpächter oder Eigentümer zugelassenen Gesamtfläche unter Berücksichtigung des jeweiligen Laubentyps. Die Anzeigepflicht besteht auch für solche Maßnahmen.

Bauausführung und Ausstattung der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch den damit verbundenen sozialen Aspekten. Darüber hinausgehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Die Laube darf nicht unterkellert sein. Ein Vorratsraum bis 1 m² Grundfläche und 0,80 m Tiefe ist zulässig. Auf eine einfache Bauausführung entsprechend dem BKleingG §3 Abs. 2 wird hingewiesen.

Ein Ausbau der Laube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet.

4.2 Energieversorgung

Stromversorgung, Wasserentnahme und Abwasseranschluss in der Laube, sowie Stab- oder Parabolantennen sind nicht zulässig, ebenso Einrichtungen zur Nutzung von Windenergie. Photovoltaikanlagen (Solarzellen) in abgetönten Farben sind bis zu einer Gesamtfläche von 2 m² möglich, sofern sie flach aufliegend auf dem Laubendach installiert sind.

Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

Das Aufstellen eines Heizofens, der mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben wird, ist untersagt. Eine mit Flaschengas betriebene Heizung, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

Weitere Energieversorgungsanlagen sind nicht gestattet

4.3 Toiletten

Camping- oder Humustoiletten sind in der Laube nur erlaubt, wenn keine Gemeinschaftstoilettenanlage in erreichbarer Nähe vorhanden ist. Die Vorschriften des Grundwasserschutzes und der örtlichen Entsorgungssatzung müssen bei fachgerechter Entsorgung eingehalten werden (s. Baulichkeiten).

Eine Berücksichtigung bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

4.4 Gerätekiste

1 (Anzahl) Gerätekiste ist erlaubt und muss der Laube räumlich zugeordnet sein. Maße bis zu: 200 x 90 x 120 cm (BxTxH) sind gestattet. Die Gerätekiste darf nicht mit einem Fundament im Boden verankert bzw. fest mit der Laube verbunden werden. In Farbe und Material sind sie der Gartenlaube anzupassen und unauffällig zu gestalten.

4.5 Pergolen, Markisen und Sichtschutzwand

Pergolen an der Laube sind bis maximal 6 m² oder einrollbare Markisen in angemessener Größe und gedeckter Farbe zulässig. Zu messen ist von der Laubenflucht ohne Dachüberstand bis Außenkante Pergola. Die Genehmigung hierfür ist unter Vorlage einer Bauzeichnung mit Materialangabe bzw. Markisenprospektes oder dergleichen über die Vereinsleitung beim Bezirksverband einzuholen.

Markisen werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

Die Pergola ist der Laube räumlich direkt zuzuordnen und darf nicht höher als 2,40 m sein.

Eine dauerhafte Überdachung ist nicht zulässig.

1 (Anzahl) Sichtschutzwand ist in den Maßen H 180 cm, B bis 200 cm im Bereich des Sitzplatzes erlaubt. Sie ist zu begrünen.

4.6 Sitzplatz und Wege

Sitzplatz und Wege dürfen nicht aus geschüttetem Beton (Ortbeton) bestehen. Ein Verzicht auf Versiegelung ist anzustreben (s. a. Einleitung). Der Unterbau der befestigten Fläche muss wasserdurchlässig sein. Die Größe des Sitzplatzes darf 15 m² nicht übersteigen. Insgesamt ist die befestigte Grundfläche (Sitzplatz und Wege) auf 15 % der Parzellengröße zu beschränken.

4.7 Stellplatten und Wegeeinfassungen

Wege- und Beeteinfassungen sind innerhalb der Parzelle nur aus natürlichen Materialien erlaubt. Die Verwendung von Beton- und Kunststoffprodukten ist verboten. Erforderliche Einfassungen der Hauptwege

werden ausschließlich vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt bei Erschließung oder einer erforderlichen Sanierung der Anlage festgelegt und sind bindend.

4.8 Stützmauern und Aufschüttungen

Stützmauern sind nur gestattet, wenn sie vom Gelände her zwingend erforderlich sind und ein Bauplan über den Verein beim Bezirksverband zur Bewilligung eingereicht wird.

Ab 1 m Höhe ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Dies trifft auch für Aufschüttungen zu. Geländeunterschiede sind durch Bodenmodellierungen (Böschungen) auszugleichen. Falls dies nicht möglich ist, sind bevorzugt Trockenmauern zu errichten.

Verwendung von Formsteinen jeglicher Art (z.B. U-Steine, L-Steine) sind nur nach Beantragung und erfolgter Genehmigung durch den Generalpächter erlaubt (unter Angabe der Maße, Materialien und Lage innerhalb der Parzelle). Voraussetzung für die Genehmigung ist eine Natursteinverklinkerungen oder dauerhafte Bepflanzung, Berankung oder Vorpflanzung.

Werden keine Naturmaterialien verwendet, muss ein naturidentischer optischer Eindruck erreicht werden.

4.9 Spaliergerüste

Eventuell notwendige Spalier- oder Haltegerüste für Obst und Beeren sind auf die jeweilige Pflanzengröße abzustimmen, die höchstzulässige Höhe beträgt 1,80 m.

4.10 Grillstelle

Ein Gartengrill jeglicher Bauart ist bis zu einer Höhe von 1,20 m, einer Breite von 1,20 m und einer Tiefe von 0,80 m zulässig, Kamine oder andere Rauchabzugsvorrichtungen sind nicht erlaubt. Das Verbrennen von Abfällen jeder Art ist nicht gestattet. Grillgeräte und Grillstellen müssen aus Sicherheitsgründen einen Abstand vom Wald von mindestens 30 m und 2 m von der Nachbarparzelle aufweisen. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen. Gesundheitsschädigende Grillweise ist zu vermeiden.

Die Grillstellen werden nicht in die Wertermittlung aufgenommen. Offene Feuerstellen sind nicht erlaubt.

4.11 Kompostanlagen

Die Kompostanlage muss möglichst unauffällig angelegt sein und ist mit Sträuchern abzuschirmen. Die Grundfläche sollte 5 m² und die ma-

ximale Höhe 1,00 m nicht überschreiten. Sie darf nicht unmittelbar am Hauptweg liegen und den Nachbarn in keiner Form belästigen (s. Nachbarschaftsrecht). Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

4.12 Folientunnel und Gemüseschutznetze

Folientunnel und Gemüseschutznetze über dem Gartenbeet sind bis zu einer Höhe von 0,60 m erlaubt.

4.13 Frühbeet

Ein Frühbeetkasten ist bis zu 6 m² und einer Höhe von 0,40 m erlaubt.

4.14 Hochbeete

Das Errichten von Hochbeeten ist nur nach Genehmigung über den Vereinsvorstand durch den Generalpächter erlaubt. Der Grenzabstand zur Nachbarparzelle muss mindestens 1 m betragen.

Zur Genehmigung sind Bauausführung, Höhe, sowie die Angabe der Grundfläche schriftlich dem Verein mitzuteilen. Der Verein leitet diese an den Generalpächter weiter. Nach Abwägung der örtlichen Gegebenheiten kann die Erlaubnis erteilt werden. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen und auf Sicherheit zu achten. Verwendete Materialien sind entsprechend der sonstigen Materialvorgaben der Gartenordnung zu halten (s. 4.8 Stützmauern). Verunzierende Hochbeete sind nach Aufforderung vollständig zu entfernen.

Hochbeete werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

4.15 Tomatenschutz

Die Tomatenschutzvorrichtung (max. Anzahl 1) ist nur in der Zeit von April bis Oktober erlaubt und muss danach wieder vollständig abgebaut werden. Die überdachte Fläche darf 6 m² nicht überschreiten. Die Höhe ist auf 2,00 m begrenzt. Der Grenzabstand zur Nachbarparzelle muss mindestens 1 m betragen. Eine Seitenwand kann vollständig mit Folie geschlossen sein. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen und auf Sicherheit zu achten. Die verwendete Kunststoffolie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Pro Parzelle darf es entweder 1 Tomatenschutz oder 1 Foliengewächshaus geben.

Die Baulichkeiten dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

4.16 Foliengewächshaus

Statt einer Tomatenschutzüberdachung ist es alternativ erlaubt, vorübergehend ein Foliengewächshaus (max. Anzahl 1) zu errichten. Auch dies ist nur in der Zeit von April bis Oktober erlaubt und muss danach wieder vollständig abgebaut werden. Die überdachte Fläche darf 6 m² nicht überschreiten. Die Höhe ist auf 2,00 m begrenzt. Der Grenzabstand zur Nachbarparzelle muss mindestens 1,00 m betragen. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen und auf Sicherheit (Winddruck) zu achten. Die verwendete Kunststoffolie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Pro Parzelle darf es entweder 1 Tomatenschutz oder 1 Foliengewächshaus geben.

4.17 Gießwasserbecken

Folgende Maße sind einzuhalten: Grundfläche bis 1 m², Höhe 0,80 m über dem Erdboden. Weiter sind Regenauffangbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 1000 l erlaubt. Die Verkehrssicherungspflicht für alle Bauarten von Wasserbecken liegt beim jeweiligen Pächter.

4.18 Gartenteiche

Gartenteiche (Anzahl 1) sind bis zu einer Wasserfläche von 6 m² und einer Tiefe von 0,80 m erlaubt (in Hanglagen darf die Aufschüttung nicht höher als 0,50 m betragen). Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden, und die Wände müssen so flach gehalten werden, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton. Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1 m betragen. Maßnahmen zum Schutz von Kindern sind vorzusehen. Die Verkehrssicherungspflicht für Teiche liegt beim jeweiligen Pächter. Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Bei Aufgabe der Parzelle ist der Teich auf Verlangen zu entfernen.

4.19 Schwimmbecken

Schwimmbecken jeder Art dürfen mit Ausnahme von aufblasbaren Planschbecken für Kinder nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

4.20 Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von kleineren Kinderspielgeräten auf der Parzelle ist möglich. Die Sicherheitsabstände nach Herstellerangabe sind einzuhalten.

ten. Die Verkehrssicherungspflicht für das Spielgerät liegt beim jeweiligen Pächter.

Eine Wertermittlung erfolgt nicht. Bei Aufgabe der Parzelle sind die Geräte auf Verlangen wieder zu entfernen.

4.21 Partyzelte

Partyzelte und ähnlich freistehende Unterstände dürfen in den Parzellen nur für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach Ende unverzüglich wieder vollständig entfernt werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen.

Der Aufbau und die Verankerung müssen vom Pächter so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von der Baulichkeit ausgehen, trägt der Pächter.

Weitere Baulichkeiten sind nicht erlaubt, sie werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Eigentümer, Verpächter oder den Vereinsvorstand unverzüglich zu beseitigen bzw. zurückzubauen. Auf Grund übergeordneter Regelungen z.B. in Landschaftsschutzgebieten kann es in Einzelfällen zu weiteren Einschränkungen kommen.

5 Einfriedung

Die Einfriedung der Anlage wird in Übereinstimmung mit dem Verpächter oder Eigentümer bestimmt. Eine Veränderung der Umzäunung ist nicht gestattet. Zäune zwischen den einzelnen Parzellen, sowie Markierungen jeglicher Art sind unzulässig (s. 1.3 Hecken).

6 Benutzung der Hauptwege und Unterhaltung

Alle Wege innerhalb der Anlage dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu max. 4 t Gesamtgewicht befahren werden. Der Verpächter oder die Vereinsleitung kann das Befahren der Wege untersagen. Kraftfahrzeuge dürfen nur an den hierfür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Nach dem Be- und Entladen bei einem Garten ist das jeweilige Fahrzeug unverzüglich zu entfernen und auf dem entsprechenden Parkplatz abzustellen. Die Wege müssen stets begehbar bleiben. Abfälle dürfen nicht auf die Wege geworfen werden. Nach dem Abladen von Materialien sind die Wege sofort zu reinigen. Bei Anlieferung von Bau- oder Düngematerialien sind

geeignete Maßnahmen zum Schutz der Wegedecke vorzunehmen. Das Sauberhalten der Wege obliegt jeweils dem angrenzenden Pächter. Bei Teilstücken ohne Anlieger wird dies in Gemeinschaftsarbeit erledigt. Die Art und Weise der Pflege wird vom Verein festgelegt.

7 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht (z. B. Räum- und Streupflicht) auf den Wegen innerhalb einer durch Zäune begrenzten Anlage obliegt dem Verein. Die Verkehrssicherungspflicht außerhalb der Anlage (öffentliche Wege) ist gemäß der Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart vom Anlieger durchzuführen (Veröffentlichung Amtsblatt Nr. 24 v. 12.6.2003). Unklarheiten sind mit den zuständigen Behörden (Amt für öffentl. Ordnung) abzuklären.

8 Tiere und Tierhaltung

8.1 Tiere in der Anlage

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird. Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen. Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden und sind vom Kinderspielplatz fernzuhalten.

8.2 Tierhaltung

Tierhaltung mit Ausnahme von Honigbienen ist in der Anlage nicht erlaubt.

Die nichtkommerzielle Haltung von Honigbienen fällt ausdrücklich nicht unter das Tierhaltungsverbot, da die Honigbiene für die Bestäubung der Blüten vieler Kulturpflanzen sorgt und damit für gute Erträge wichtig ist. Die Völker müssen im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand und fachlichen Gegebenheiten so aufgestellt werden, dass Konflikte vermieden werden.

Bienenhaltung ist mit maximal 3 Trachtvölkern (Wirtschaftsvölker) pro Parzelle nach Genehmigung über den Vorstand oder Generalpächter möglich.

Der optische Charakter einer kleingärtnerisch genutzten Parzelle darf durch bauliche Vorrichtungen zur Bienenhaltung nicht verloren gehen. Einer Genehmigung könnten ernstzunehmende Umstände entgegenstehen, wie z. B. eine Bienengiftallergie benachbarter Pächter/innen

oder deren Familienangehörigen. Die Zustimmung zur Bienenhaltung kann bei Vorliegen ernsthafter Gründe jederzeit und entschädigungslos widerrufen werden. Der bienenhaltende Pächter muss Mitglied eines Imkervereines sein und eine geeignete Haftpflichtversicherung abschließen. Die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften für die Bienenhaltung sind einzuhalten. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim jeweiligen Pächter.

9 Gemeinschaftseinrichtungen

Der Pächter darf die Gemeinschaftseinrichtungen und –geräte entsprechend den Vorstandsbeschlüssen nutzen. Diese sind schonend zu behandeln. Die Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen z.B. Düngung, Pflanzenschutz, Schnitt von Hecken und Sträuchern, kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung oder der Vereinsleitung in Gemeinschaftsarbeit oder durch Beauftragte der Vereinsleitung durchgeführt werden. Eigenmächtige Veränderungen von Gemeinschaftsanlagen sind untersagt. Eingriffe in den zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Pflanzenbestand erfordern die Rücksprache mit dem Verpächter oder Eigentümer.

10 Gemeinschaftsarbeit

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird von der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses festgelegt. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt. Bei Verhinderung ist personeller oder finanzieller Ersatz zu stellen. Nicht der Familie angehörende Ersatzkräfte müssen aus versicherungstechnischen Gründen Mitglied des Vereins sein. Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit und/oder mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben bei der Gemeinschaftsarbeit und/oder die Verweigerung des finanziellen Ersatzes kann zur Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen führen. Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege der zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Einrichtungen dienen.

11 Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben. Ein oder mehrere Gießwasserbehälter (s. 4.17 Gießwasserbecken) sind in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollten der Laube zugeordnet sein. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern ist nur von Hand und in geringer Menge erlaubt, dabei sind die örtlichen Regelungen einzuhalten.

Eine Grundwasserentnahme ist nicht gestattet.

Bei Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist wassersparendes Verhalten gefordert. Undichte Hähne oder undichte Stellen sind sofort zu reparieren bzw. dem Gartenobmann oder dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgrundstück trägt der Einzelpächter. Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich. Der Hauptabstellhahn wird nur vom Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten bedient. Der Pächter ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Anteil des Wasserverbrauchs im Wege der Umlage zu bezahlen, sofern nicht Einzelwasseruhren eingebaut sind. Verluste durch Wasserschäden der Hauptleitung werden auf die Gemeinschaft umgelegt. Für Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse gelten die Regelungen des Vereins.

12 Ruhezeiten

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann. Es ist deshalb nicht gestattet, durch Schießen, Lärmen, lautes und/oder anhaltendes Musizieren, durch Rundfunkgeräte, Musikapparate und ähnliche Störungen die Ruhe in der Gartenanlage zu beeinträchtigen. Der Einsatz von Laubsammler und Laubbläser sind auf Grund der ökologischen Nachteile nicht erlaubt.

Rasenmäher können werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 7:00 Uhr – 20:00 Uhr betrieben werden.

Alle weiteren Geräte wie Freischneider, Grastrimmer, Graskanten- und Heckenschneider, werktags in der Zeit

von 9:00 Uhr – 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz jeglicher Motorgeräte ganztägig verboten.

Diese Regelung ist bundeseinheitlich nach 32. BimSchV, §7. Der Verein kann weitere Einschränkungen beschließen. Diese sind dann verbindlich.

13 Kündigung und Gartenaufgabe

13.1 Kündigung durch den Pächter

Die Kündigung durch den Pächter ist im Unterpachtvertrag geregelt

13.2 Kündigung durch den Verpächter oder Eigentümer

Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Gartenordnung Missstände, so kann der Verein nach zweimaliger, schriftlicher Abmahnung diese auf Kosten des Pächters beseitigen lassen. Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung führen (s. Einleitung u. Unterpachtvertrag).

13.3 Gartenaufgabe

Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens vom abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand des Gartens kann ebenso zu Lasten des abgebenden Pächters bei der Wertermittlung geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten. Sofern der ausscheidende Pächter einzelne noch verpflanzbare Gehölze oder Stauden entnehmen möchte, sind diese vor der Wertermittlung zu entfernen. Besonders teure Liebhaberstücke können bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden. Die Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und den Vorgaben des Generalpächters durch vom Vorstand/Verpächter bestimmte, entsprechend ausgebildete Personen.

14 Sonstige Bestimmungen

14.1 Schäden und Haftung

Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen. Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung, ihm selbst oder Dritten entstehen und stellt den Verpächter und den Eigentümer

von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Dem Pächter wird deshalb der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

14.2 Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Die Vereinsleitung hat mindestens 1x jährlich eine Gartenbegehung durchzuführen. Dabei sind Verstöße gegen die Gartenordnung zu erfassen und dem Pächter schriftlich anzuzeigen. Ein Nichterfassen von Verstößen kann nicht als Duldung ausgelegt werden. Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten. Bei gartenbaulichen Themen betreffende Fragen ist die Fachberatung des Vereins weisungsberechtigt.

14.3 Betreten der Parzellen

Das Betreten der Parzelle ist den Beauftragten des Verpächters/Vorstand und des Grundstückseigentümers gestattet.

14.4 Informationspflicht des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren und sollte sich auch in seinem eigenen Interesse an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen (s. 2 Pflege von Gehölzen).

15 Gültigkeit der Gartenordnung

Die Gartenordnung wird von der Bezirksdelegiertenkonferenz als satzungsmäßigem Gremium angenommen und beschlossen. Sie kann nur in Absprache mit dem Eigentümer (Stadt Stuttgart) abgeändert oder ergänzt werden. Sie gilt insoweit, als durch den Unterpachtvertrag oder das Bundeskleingartengesetz keine anderen Regelungen getroffen werden.

An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist der Pächter gebunden.

Die Gartenordnung ist für den Pächter verbindlich (s. Einleitung).

Direkte Verhandlungen oder Absprachen zwischen dem Pächter und dem Verpächter oder Eigentümer sind ausgeschlossen. Die Vereinsleitung hat durch die Vorgaben des BKleingG und im Rahmen der Selbstverwaltung unserer Flächen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Gartenordnung von den Pächtern eingehalten wird.

Das Unterpachtverhältnis besteht ausschließlich zwischen Bezirksverband Stuttgart und Pächter. Dem Ortsverein kommt hierbei als Beauftragtem des Bezirksverbandes Stuttgart eine wesentliche Bedeutung zu.

Darüber hinaus ist grundsätzlich bei allen Fragen, die eine Gartenanlage als solche betreffen, der Bezirksverband Stuttgart als Generalpächter zuständig (zum Beispiel bei infrastrukturellen Fragen, zur Aussenrandbepflanzung oder sonstigen Flächen- und Nutzungsänderungen auch innerhalb der Gartenanlagen usw.). Der Bezirksverband ist über die Vereinsleitung entsprechend hinzu zu ziehen und zu informieren. Aufgabe des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V. ist es unter anderem, im Rahmen der Verbandsatzung diese Interessen gegenüber dem Eigentümer der Stadt Stuttgart zu vertreten.

Diese Gartenordnung tritt an die Stelle der bisherigen Gartenordnung und wurde bei der Bezirksdelegiertenkonferenz am 25. April 2015 beschlossen. Sie wird nach Bekanntgabe bei den Mitgliedern, spätestens am

1. Juli 2015 gültig und rechtskräftig.

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	1
1	Pflanzen von Gehölzen	2
1.1	Obstgehölze und Beerenobst	3
1.2	Ziergehölze	3
1.3	Hecken	4
2	Pflege von Gehölzen	4
2.1	Innerhalb der Gärten	4
2.2	Außenrandbepflanzung	4
3	Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung	5
3.1	Düngung	5
3.2	Kompostbereitung	6
3.3	Pflanzenschutz	6
3.4	Nützlingsförderung	8
4	Baulichkeiten	8
4.1	Laube	9
4.2	Energieversorgung	9
4.3	Toiletten	10
4.4	Gerätekiste	10
4.5	Pergolen, Markisen und Sichtschutzwand	10
4.6	Sitzplatz und Wege	11
4.7	Stellplatten und Wegeeinfassungen	11
4.8	Stützmauern und Aufschüttungen	11
4.9	Spaliergerüste	12
4.10	Grillstelle	12
4.11	Kompostanlagen	12
4.12	Folientunnel und Gemüseschutznetze	12
4.13	Frühbeet	13
4.14	Hochbeete	13
4.15	Tomatenschutz	13
4.16	Foliengewächshaus	14
4.17	Gießwasserbecken	14
4.18	Gartenteiche	14
4.19	Schwimmbecken	15
4.20	Kinderspielgeräte	15
4.21	Partyzelte	15
5	Einfriedung	16
6	Benutzung der Hauptwege und Unterhaltung	16

7	Verkehrssicherungspflicht	16
8	Tiere und Tierhaltung	17
8.1	Tiere in der Anlage	17
8.2	Tierhaltung	17
9	Gemeinschaftseinrichtungen	18
10	Gemeinschaftsarbeit	18
11	Wasserversorgung	19
12	Ruhezeiten	19
13	Kündigung und Gartenaufgabe	20
13.1	Kündigung durch den Pächter	20
13.2	Kündigung durch den Verpächter oder Eigentümer	20
13.3	Gartenaufgabe	20
14	Sonstige Bestimmungen	21
14.1	Schäden und Haftung	21
14.2	Anordnungen und Weisungen durch den Verein	21
14.3	Betreten der Parzellen	21
14.4	Informationspflicht des Pächters	22
15	Gültigkeit der Gartenordnung	22

